

§ 18 UFG Besondere Förderungsvoraussetzungen

UFG - Umweltförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

§ 18.

Die Förderung setzt voraus, daß

1. 1. die Maßnahme erst nach Einbringung des Ansuchens in Angriff genommen wurde. Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG, im Falle eines Notstandes sowie für Teile einer Anlage, die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens hergestellt wurden und
2. 2. das Ansuchen mit Ausnahme solcher nach § 17 Abs. 2 oder § 17a im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Abwicklungsstelle eingebbracht wird und das Land die Maßnahme begutachtet hat.

In Kraft seit 12.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at